

EFM JOURNAL



OBLIEGENHEITEN

Diese Pflichten treffen Versicherungsnehmer

Seiten **4 + 5**

3

SCHNEEDRUCK

Worauf Sie bei Schneemassen auf dem Dach achten müssen

6

HEIZALTERNATIVEN

Heizstrahler, Holzofen & Co. – Wann zahlt die Versicherung?

7

KLIENTENANWALT

Silvesterkracher – Sicherheitstips und Haftungsfragen



In vielen Regionen Österreichs wird Frau Holle wieder reichlich Schnee auf die Hausdächer rieseln lassen. Wenngleich die Schneepacht schön anzusehen ist, so sind Schneemassen auf dem Dach auch oft eine Last für die Hausbesitzer. Nicht nur drohen Dachlawinen und SCHNEEDRUCKSCHÄDEN, sondern es stellt sich auch die Frage, ob und welche Schäden von der Versicherung gedeckt sind. Lesen Sie mehr auf Seite 3.

OBLIEGENHEITEN nennen sich die vertraglichen Pflichten, welche Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherungsunternehmen haben. Worauf hier besonders zu achten ist und welche Obliegenheiten Sie jedenfalls kennen sollten, erfahren Sie auf den Seiten 4 und 5.

Der Winter wird heuer wohl für zahlreiche Haushalte eine Herausforderung werden. Die hohen Energiekosten lassen viele Österreicher nach HEIZALTERNATIVEN suchen. Heizstrahler, Zusatzöfen oder Selbstbauöfen liegen im Trend – doch wie sieht es dabei mit dem Versicherungsschutz aus? Dieser Frage gehen wir auf Seite 6 auf den Grund.

Raketenschießen gehört zum Jahreswechsel für viele einfach dazu. Der KLIENTENANWALT klärt auf Seite 7 Fragen zur Haftung und gibt wertvolle Tipps, worauf Sie beim Erwerb und Einsatz von Silvesterknallern achten sollten.

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und viel Spaß beim Lesen!

Wilhelm Brandstetter

Vorstandsvorsitzender
EFM Versicherungsmakler AG

Peter Schernthaner

Vorstand
EFM Versicherungsmakler AG

Rainer Polleichtner

Vorstand
EFM Versicherungsmakler AG



3 SCHNEEDRUCK

4+5 OBLIEGENHEITEN

6 HEIZALTERNATIVEN

7 KLIENTENANWALT
SILVESTERKRACHER

IMPRESSUM

Herausgeber & Medieninhaber: EFM Versicherungsmakler AG, Keplerstr. 105/4, 8020 Graz; Tel.: 0316/720003; E-Mail: office@efm.at; www.efm.at/impressum; **GISA-Zahl:** 18938548; **Redaktion, Text, Grafik:** Mag. Doris Koch; **Titelbild:** © Adobe Stock, rh2010; **Fotos:** Adobe Stock; **Druck:** Druckhaus Scharmer. Erscheinungsart: 3 x pro Jahr. Hinweis: Allen Artikeln, Empfehlungen, Charts und Tabellen liegen Informationen zugrunde, welche die Redaktion für vertrauenswürdig hält, eine Haftung für deren Richtigkeit kann die Redaktion jedoch nicht übernehmen. Jeglicher Haftungsanspruch muss daher grundsätzlich abgelehnt werden. Die Verarbeitung Ihrer Daten zur Zusendung des Kundenjournals sehen wir als unser berechtigtes Interesse, für welches eine gesonderte Einwilligung nicht erforderlich ist. Mit dem Kundenjournal informieren wir Sie über allgemeine Produktinformationen, Veränderungen im Unternehmen, sowie hilfreichen Informationen. Eine Abmeldung ist jederzeit mit einer Mitteilung an Ihren Makler möglich sowie an office@efm.at.



SCHNEEDRUCK

Wenn der Schnee zur Gefahr wird

So schön die weiße Pracht auch anzusehen ist, wenn sich Schneemassen am Dach türmen, kann dies schnell zur Gefahr werden. Je feuchter der Schnee, desto größer auch die Belastung für das Dach. Im Ernstfall kann der Schnee dabei erheblichen Schaden anrichten.

Was bedeutet Schneedruck?

Unter Schneedruck versteht man jene Last, die der Schnee auf eine bestimmte Fläche ausübt. Je nach Schneemenge, Temperaturen und Windverhältnissen variiert dieser Druck. So verursachen zehn Zentimeter Pulverschnee eine Last von etwa zehn Kilo pro Quadratmeter. Bei zehn Zentimetern Nassschnee sind es bereits 40 Kilo und bei niedrigen Temperaturen und Eisbildung steigt der Schneedruck auf rund 90 Kilo pro Quadratmeter. Besonders für Flachdächer kann dies schnell zur Gefahr werden. Eine rechtzeitige Entfernung der Eis- und Schneemasse ist daher unbedingt notwendig.

Schneedruck aufgrund großer Schneemassen auf dem Dach kann zu Schäden an Bauteilen, Wassereintritt und zu damit verbundenen Folgeschäden bis hin zum Einsturz des Daches oder sogar des Gebäudes führen.

Versicherungsschutz

Schneedruckschäden sind generell durch die Sturmversicherung (als Teil der Eigenheim- und Haushaltsversicherung) gedeckt – dazu zählen nicht nur beschädigte Hausdächer, sondern auch durch herabfallende Schneemassen beschädigte Zäune oder Schäden an Nebengebäuden. Bei manchen Versicherungen sind bei einem drohenden Schneedruckschaden auch die Kosten für eine Schneeräumung vom Dach durch Professionisten inkludiert.

Damit die Versicherung auch zahlt, hat der Kunde allerdings eine Sorgfaltspflicht. Dazu zählt die regelmäßige Kontrolle der Schneelast sowie das Befreien des Daches von Schneemassen, um drohende Schäden abzuwenden. Wer sein Dach trotz großer Schneemassen nicht abschaufelt, läuft Gefahr, im Schadensfall den Versicherungsschutz zu verlieren.

Das Abschaufeln des Daches ist eine nicht ganz ungefährliche Tätigkeit und ist dem Kunden selbst meist nicht zuzumuten. In Gebieten mit regelmäßigem, starkem Schneefall kann es mitunter auch schwierig werden, einen Dachdecker oder Schwengler zu finden, der diese Arbeiten übernimmt. Daher ist damit zu rechnen, dass trotz un-

terlassener Sorgfaltspflicht der Schaden bezahlt wird, sofern man der Versicherung glaubhaft machen kann, dass man sich um eine Räumung bemüht hat.

Photovoltaikanlagen

Auch bei am Dach installierten Photovoltaikanlagen können hohe Schneelasten zu Schäden führen. Diese können vom Bruch einzelner Zellen bis hin zur kompletten Zerstörung des Moduls und der Träger reichen. Ob die PV-Anlage in der Haushalts- und Eigenheimversicherung inkludiert ist, hängt vom Versicherungsprodukt ab. Ist dies nicht der Fall, gibt es die Möglichkeit, die bestehende Versicherung mittels Zusatzbaustein zu erweitern oder eine eigene Photovoltaikversicherung abzuschließen. Ihr EFM Versicherungsmakler berät sie gerne zu diesem Thema.



OBLIEGENHEITEN

Diese Pflichten treffen Sie als Versicherungsnehmer

Jeder Versicherungsvertrag bringt zahlreiche Verpflichtungen des Versicherungsnehmers (sogenannte **Obliegenheiten**) mit sich. Diese Verpflichtungen gehen Sie als Versicherungsnehmer ein, wenn Sie den Vertrag abschließen. Die Erfüllung der im Vertrag festgesetzten **Obliegenheiten** ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz. Wenn Sie also bestimmte Verpflichtungen nicht einhalten, kann das im schlimmsten Fall dazu führen, dass die Versicherung im Schadensfall die Leistung kürzt oder vollständig leistungsfrei wird. Das Versicherungsunternehmen hat in diesem Fall auch das Recht, den Vertrag aufzulösen. Der Versicherungsschutz hängt somit von der Erfüllung der **Obliegenheiten** ab.

Die wichtigste Obliegenheit ist es, **BEIM VERTRAGSABSCHLUSS** gültige und wahrheitsgemäße Angaben zu eigenen bzw. versicherten Person, zu den Angaben im Versicherungsvertrag und zum Risikoausmaß zu machen. Eine Änderung des Risikos innerhalb der Vertragslaufzeit, aber auch in der Zeit zwischen Antragstellung und Polizzeneinlösung (Zahlung der Erstprämie) muss der Versicherung gemeldet werden.

Beispiel: Beim Antrag zu einer privaten Krankenversicherung dürfen Sie dem Versicherer keine relevante Vorerkrankung verschweigen, und ganz besonders keine, nach

der ausdrücklich gefragt wird.

Beispiel: Fällt eine Sicherheitsvorrichtung, die zu Vertragsabschluss bestanden hat – beispielsweise eine Alarmanlage – weg, muss die Versicherung darüber in Kenntnis gesetzt werden. Eine im Vertrag berücksichtigte Alarmanlage ist übrigens auch bei jedem Verlassen des Zuhauses zu aktivieren.

Daneben gibt es Obliegenheiten zum versicherten Risiko selbst, **BEVOR EIN SCHADENSFALL EINTRITT**. So können etwa die richtige Wartung und Instandhaltung sowie die Verwendung des Gutes entsprechend der Herstellerbedingungen als Obliegenheit definiert sein. Oder auch das Versperren der Eingangstüren (auch Terrassentüren) und sonstiger Öffnungen als Schutz vor Einbruch.

Beispiel: Ihr KFZ muss regelmäßig von Ihnen auf dessen Fahrtüchtigkeit überprüft und instandgehalten werden. Bei Gebäuden haben Sie beispielsweise die Brandschutzvorschriften einzuhalten.

IM SCHADENSFALL selbst hat der Versicherungsnehmer, soweit möglich, für eine Minderung bzw. Vermeidung von weiteren Schäden zu sorgen. Weiters besteht eine Schadenmeldepflicht beim Versicherer und eine Schadenaufklärungspflicht. Im Falle

von Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, einfachem Diebstahl, Beraubung und Vandalismus muss dies unverzüglich bei den Sicherheitsbehörden angezeigt werden. Die Anzeigepflicht von Schäden durch Feuer und Einbruchdiebstahl gilt auch für KFZ. Dies gilt ebenso für Unfälle.

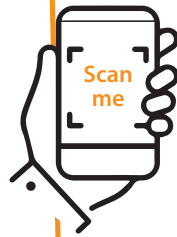
Sie müssen der Versicherung alle wesentlichen Informationen für die Schadenermittlung zur Verfügung stellen und jede Untersuchung über Schadenursache und -umfang ermöglichen.

Der Zustand des Schadens darf ohne Zustimmung der Versicherung nicht verändert werden – es sei denn, es ist Gefahr im Verzug. Sofort notwendige Reparaturen, die zur Schadensminderung oder Vermeidung von Folgeschäden dienen, sind durchzuführen. Beschädigte Gegenstände sollten bis zum Abschluss der Schadensabwicklung nicht entsorgt werden. Tritt ein Schadensfall ein, bei dem sofortiges Handeln gefragt ist, da sich der Schaden sonst vergrößern würde, sind Sie verpflichtet, Maßnahmen zur Minderung des Schadens und zur Vermeidung von Folgeschäden zu treffen. Bei Einbruch, Raub oder Diebstahl gilt: Unbedingt den Verlust von Kredit-, Bankomat- und Sparkontokarten melden und diese sperren lassen!

Beispiel: Erleidet Ihr Heim einen Sturm-

Richtiges Verhalten im Schadensfall:

- Alle Maßnahmen treffen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten
- Beweise sichern und dabei so viele Fotos wie möglich machen
- Den Schaden so schnell wie möglich dem Versicherungsmakler oder der Versicherung melden
- Auflistung aller Beschädigungen bzw. der beschädigten oder entwendeten Gegenstände erstellen
- Beschädigte Sachen aufbewahren, am besten bis zur Schadenerledigung
- Alle Schadensunterlagen, Fotos, Rechnungen und sonstige wichtige Dokumente dem Versicherungsmakler oder der Versicherung übergeben



TIPP:

QR Code scannen und Handout „Was muss ich im Schadensfall beachten?“ downloaden.

schaden, müssen Sie das beschädigte Dach abdichten sowie beschädigte Fenster abdecken lassen, damit es nicht auch noch zu einem Wasserschaden im Inneren des Hauses kommt.

Die für einen Vertrag gültigen Obliegenheiten finden sich in den Allgemeinen Bedingungen und Besonderen Bedingungen der jeweiligen Polizze. Als Kunde eines Versicherungsmaklers profitieren Sie davon, dass Ihr Makler Ihnen als Ansprechpartner für alle Belange zur Verfügung steht. Sie können sich dementsprechend in jedem Fall an Ihren Versicherungsmakler wenden, der für Sie die Meldung an die unterschiedlichen Versicherungsanbieter übernimmt.

Durch die Beachtung der Verhaltensvorschriften können Sie Missverständnissen im Schadensfall vorbeugen und Streitfragen vermeiden. Sich selbst im Dickicht der Vertragsklauseln zurechtzufinden ist jedoch häufig eine große Herausforderung. Haben Sie Fragen zu Ihrer konkreten Versicherungspolizze, Ihren Obliegenheiten oder bestimmten Klauseln, wenden Sie sich an Ihren EFM Versicherungsmakler – dieser überprüft Ihre Polizze gerne für Sie und berät Sie umfassend.

DIESE 7 GOLDENEN REGELN DER VERSICHERUNGSOBLIEGENHEITEN SOLLTEN SIE KENNEN:

BEIM VERTRAGSABSCHLUSS

1. Machen Sie richtige und wahrheitsgemäße Angaben zu versicherten Personen, Objekten sowie dem Risikomaß.

VOR DEM SCHADENSFALL

2. Verlassen Sie das versicherte Gebäude für mehr als 72 Stunden, müssen sämtliche Wasserleitungen durch das Abdrehen des Hauptwasserhahns abgesperrt werden und muss in der Heizperiode gegen das Einfrieren von Rohrleitungen Sorge getragen werden.

3. Um einem Einbruchdiebstahl vorzubeugen, sind Sie verpflichtet, Türen, Fenster und sonstige Öffnungen beim Verlassen des Hauses zu verschließen. Dies bedeutet auch, dass (erreichbare) Fenster nicht gekippt bleiben dürfen und die Eingangstür nicht nur ins Schloss fallen soll, sondern mit dem Schlüssel versperrt werden muss.

IM SCHADENSFALL

4. Melden Sie einen Schaden an einer versicherten Sache unverzüglich dem Versicherer bzw. Ihrem Versicherungsmakler. Machen Sie im Schadens-

fall immer Fotos, egal um welchen Schaden es sich handelt. Notieren Sie sich bei starken Gewittern oder Stürmen vorsorglich Datum und Zeit für den Fall, dass Sie im Nachhinein Schäden (z. B. durch indirekten Blitzschlag) entdecken.

5. Informieren Sie bei Unfällen, Parkschäden, Wildunfällen und Sachschäden (Flurschaden) zusätzlich unverzüglich die Polizei. Dies sollte wirklich unverzüglich geschehen und nicht erst am Abend oder am nächsten Tag.

6. Tritt ein Schadensfall ein, bei dem sofortiges Handeln gefragt ist, da sich der Schaden sonst vergrößern würde, sind Sie verpflichtet, Maßnahmen zur Minderung des Schadens und zur Vermeidung von Folgeschäden zu treffen.

NACH DEM SCHADEN

7. Warten Sie mit der Beauftragung von Reparaturen immer auf die Freigabe durch die Versicherung oder Ihren Versicherungsmakler. Ansonsten kann es passieren, dass die Kosten durch die Versicherung nicht übernommen werden.



HEIZALTERNATIVEN IN DER ENERGIEKRISE

Achtung beim Versicherungsschutz

Auch wenn uns eine Jahrhundertkälte wahrscheinlich erspart bleibt – dieser Winter wird aufgrund der aktuellen Energiekrise ein harter. Die hohen Energiekosten lassen viele Österreicher und Österreicherinnen nach Heizalternativen suchen. Selbst installierte Holzöfen, elektrische Heizgeräte oder skurrile Selbstbauöfen stehen hoch im Kurs, können aber durch unsachgemäßen Einbau und Betrieb zum großen Risiko werden.

Die Anfragen für alternative Heizsysteme sind im Schnitt um das Drei- bis Fünffache im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Mit der vermehrten Nutzung alternativer Systeme steigt jedoch auch das Risiko einer unsachgemäßen Handhabung. Laut Unfallstatistik des Kuratoriums für Verkehrssicherheit passieren in den kalten Monaten durchschnittlich mehr als 500 Wohnungsbrände, 20 bis 30 Personen werden dabei durch die Folgen eines Brandes verletzt.

Neben dem unsachgemäßen Einbau oder falscher Handhabung bergen Heizprovisorien weitere Gefahren. So können Wärmestrahler und Geräte mit Heizspiralen etwa bei Kontakt mit Stoff oder Staub Brände auslösen. Ein vermehrter Einsatz von elektrischen Geräten kann zudem zu einer Überlastung der gesamten Stromanlage

führen. Häufig werden auch zu viele Geräte an Mehrfachsteckdosen angeschlossen, was ebenfalls zu einer Überlastung führen kann.

Bei der Installation von Öfen, Rauchrohren oder Wand- und Deckenführungen ist ein fachgerechter Einbau unerlässlich. Eine Fachkraft muss prüfen, ob die baulichen Voraussetzungen für den Einbau gegeben sind und ob wichtige Faktoren wie Unterlage und Sicherheitsabstände eingehalten werden. Erst dann können Heizsysteme betrieben werden.

Neben einer falschen Nutzung von Öfen oder elektrischen Heizungen bergen auch Selbstbau-Öfen eine große Gefahr. Im Internet kursieren allerlei skurrile Anleitungen für selbst gebaute Öfen. Sehr beliebt sind Öfen aus Teelichtern und Keramikblumentöpfen, welche sich jedoch zum Heizen auf keinen Fall eignen. Abgesehen von dem geringen Wärmeeffekt stellen diese DIY-Miniöfen eine große Brandgefahr dar.

Lassen Sie zusätzliche Heizungen bzw. Öfen immer von einem Experten einbauen oder zumindest überprüfen – so kommen Sie sicher und warm durch die Heizsaison.

Was ist versichert?

Im Rahmen der Eigenheimversicherung

sind Heizungsanlagen gegen versicherte Schadenereignisse wie Sturm, Feuer, Leitungswasser etc. versichert. Schäden, die auf andere Gründe zurückzuführen sind (unsachgemäßer Einbau, Überhitzung, ...), sind normalerweise nicht inkludiert. Wurde ein Ofen falsch installiert oder in Betrieb gesetzt, wird die Versicherung (Gebäudeversicherung und Haushaltsversicherung) bei Schäden die Zahlung ablehnen. Kann dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, besteht bei vielen Versicherungsverträgen Leistungsfreiheit der Versicherung. Zu diesem Thema empfehlen wir eine Beratung durch Ihren EFM Versicherungsmakler. Brandschäden durch selbst eingebaute Heizungen oder DIY-Miniöfen können zusätzlich zu rechtlichen Konsequenzen bis hin zu einer Verurteilung wegen Körperverletzung führen.

Eine so genannte Heizungskasko bietet hier zusätzlichen Schutz und kommt für Schäden aufgrund falscher Bedienung, Herstellungsfehler oder das Versagen von Steuerungselementen auf.

Fragen Sie Ihren EFM Versicherungsmakler, er berät Sie gerne umfassend und individuell zu diesem Thema.

KLIENTENANWALT

Silvesterknaller – Die jährliche Gefahr mit dem Feuerwerk

Alle Jahre wieder sind die Silvester-vorbereitungen spätestens nach den Weihnachtstagen voll im Gange. Wie jedes Jahr um diese Zeit stellt sich für viele nicht nur die Frage, wo und mit wem man Silvester verbringen wird, sondern auch, wo es ein sehenswertes Feuerwerk gibt und ob man nicht sogar selbst (wieder) zu Silvesterknallern greifen sollte. Aber Achtung! Bevor man sich dazu entschließt, Feuerwerkskörper anzuschaffen, sollte man – auch zu seiner eigenen Sicherheit und der seiner Mitmenschen – einiges beachten.

In Österreich werden der Besitz, die Verwendung, die Überlassung sowie das Inverkehrbringen und die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände im Pyrotechnikgesetz geregelt. Je nach Gefährlichkeit gibt es unterschiedliche Alters- und Verkehrsbeschränkungen. Diese werden in 4 Kategorien eingeteilt (F1, F2, F3, F4). Für Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 sind beim Erwerb lediglich Altersbeschränkungen vorgesehen. Für Kategorie F3 und F4 werden darüber hinaus Sach-/Fachkenntnisse vorausgesetzt, weshalb diese ohnehin nur gewissen Personen vorbehalten bleiben.

Die größte Gefahr neben der sorglosen und unachtsamen Verwendung von Feuerwerkskörpern besteht bei der Verwendung von nicht in Österreich zugelassenen Feuerwerkskörpern. Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Österreich nur verkauft werden, wenn diese zunächst hinsichtlich der wesentlichen Sicherheitsanforderungen positiv überprüft worden sind. Der Kunde kann diese erfolgte Prüfung daran erkennen, dass auf dem Feuerwerkskörper ein CE-Kennzeichen angebracht ist. Auch muss jedes Produkt Folgendes enthalten: Name des Herstellers und Typs, Registrier- und Produktnummer, Gebrauchsanleitung samt Sicherheitsinformationen, Angabe zur Nettoexplosivstoffmasse, Altersbeschränkung und Kategorie. Der Besitz und die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind verboten.

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ist im Ortsgebiet grundsätzlich das ganze Jahr nicht genehmigt, soweit keine Ausnahme durch die

Behörde festgelegt wird. Selbst bei einer Ausnahme ist die Verwendung solcher Silvesterknaller in unmittelbarer Nähe zu größeren Menschenmassen untersagt. Missachtungen dieser Verbote können eine Geldstrafe von bis zu € 3.600 oder eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Wochen nach sich ziehen. Erzeugern und Händlern kann eine Geldstrafe bis € 10.000 oder eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen drohen.

Sollte eine andere Person durch den sorglosen und unachtsamen Umgang mit Silvesterknallern verletzt werden, kann es zu deutlich empfindlicheren Strafen kommen. Auch kann der Schädiger mit hohen Schadenersatzforderungen des Geschädigten konfrontiert sein. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass sich der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung durchaus lohnen kann. Sollten aufgrund einer Gefahr des täglichen Lebens andere Personen durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen verletzt oder fremdes Eigentum beschädigt werden, kommt der Versicherer grundsätzlich für diese Schäden auf. Sollten Sie mit unberechtigten Forderungen eines Dritten konfrontiert werden, übernimmt der private Haftpflichtversicherer grundsätzlich die Kosten der Abwehr der unberechtigten Forderungen. Für vorsätzliche Handlungen



gen besteht allerdings kein Versicherungsschutz. Gleichermassen könnte es bei der Verwendung von illegalen Silvesterknallern zu einer Ablehnung seitens des Haftpflichtversicherers kommen.

Man sollte sich daher nicht nur bereits vor dem Kauf von Silvesterknallern ausreichend darüber informieren, was man kauft und wie mit dem jeweiligen Produkt umgegangen werden muss, sondern sich auch bereits vorweg darüber Gedanken machen, ob man nicht doch für den Fall der Fälle eine private Haftpflichtversicherung abschließen sollte.

EFM Klientenanwalt

MAG. THOMAS SIXT

Sie haben Fragen zum Versicherungsrecht?

Ihr EFM Versicherungsmakler und unsere Klientenanwälte helfen Ihnen gerne!

DAS HAUS DES RECHTS

Destaller Mader Niederbichler Griesbeck Sixt Rechtsanwälte GmbH



Zeit für Liebe und Gefühl,
heute bleibt's nur draußen kühl.
Kerzenschein und Plätzchenduft
Weihnachten liegt in der Luft.

Frohe Weihnachten und ein glückliches und
gesundes Jahr 2023 wünscht Ihnen Ihr EFM Team!

EXPERTENTIPP

Versicherung für Dachboden, Keller & Lagerraum

In Kellern und Dachböden finden sich die unterschiedlichsten Dinge – meist das, was in der Wohnung keinen Platz hat: von der Weihnachtsdekoration über Ski- und Sportausrüstung, Möbel und Fahrräder bis hin zu Büchern, Kleidung oder auch Lebensmitteln. Doch was ist in Dachböden, Kellern und Lagerräumen überhaupt versichert? Und was, wenn Schäden durch Kälte, Feuchtigkeit oder Ungeziefer entstehen?

Grundsätzlich gilt: Im Rahmen der Haushaltsversicherung sind auch Gegenstände versichert, welche sich im Keller, Dachboden, Garten (z. B. abgesperrte Fahrräder) oder einem Ersatzraum, z. B. in der Garage (ausgenommen KFZ), befinden. Der Versicherungsschutz bezieht sich aber nur auf Gegenstände, welche üblicherweise in einem Keller oder Dachboden gelagert werden und nicht zum täglichen Gebrauch bestimmt sind. Dazu zählen etwa Dinge wie Sportutensilien, Werkzeuge oder Bekleidung sowie so genannter „Boden- und Kellerkram“, also Gegenstände, welche weniger wertvoll sind und außerhalb von Wohnräu-

men aufbewahrt werden. Wertgegenstände, teures Geschirr oder Elektrogeräte gehören nicht in Keller oder Lagerräume und sind auch nicht versichert.

Versichertes Risiko.

Die Haushaltsversicherung deckt Schäden im Keller, Dachboden oder Lagerraum, die durch Einbruch, Leitungswasser, Feuer oder Sturm verursacht wurden. Schäden, welche beispielsweise durch mangelnde Belüftung oder hohe Luftfeuchtigkeit (Schimmel) entstehen, sind nicht versichert. Ebenso wenig kommt die Versicherung für Schäden durch Ungeziefer wie Ratten oder Mäuse auf.

Zusätzlich sollten Sie auf folgende Punkte achten:

- Die Räume müssen versperrt sein und
- ausschließlich vom Versicherungsnehmer (und/oder von mitversicherten Personen in der Haushaltsversicherung) benutzt werden.



- Achtung bei Fahrrädern – diese sind je nach Vertrag sehr oft mit einer gewissen Summe nach oben begrenzt (z. B. pro Fahrrad max. € 1.000) und müssen in Gemeinschaftskellern und Kellerabteilen von Mietshäusern extra abgesperrt sein.
- Im Keller müssen die Sachen auf mindestens 12 cm Höhe gelagert werden – sonst kann es bei Wasserschäden Schwierigkeiten mit der Deckung geben.

EFM
VERSICHERUNGSMAKLER

MIT ÜBER 75 STANDORTEN DIE NR. 1 IN ÖSTERREICH